Beantwortungsfrist: 13.12.2023

Königstein im Taunus, den 24.11.2023

Auszug aus der Niederschrift über die 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag, dem 16.11.2023

I/4. Anfragen

I/4.5 Veröffentlichung von vertraulichen Daten aus nichtöffentlichen Sitzungen Anfrage Herr Gann

Bereits in der Königsteiner Woche Nummer 45 wurden von Frau Majchrzak (ALK) vertrauliche Daten aus dem Aufsichtsrat der Königsteiner Kur-GmbH in der Zeitung veröffentlicht. In der heutigen Ausgabe werden in einem weiteren Artikel der ALK Inhalte aus dem ausdrücklich nichtöffentlichen Teil des Haupt- und Finanzausschusses veröffentlicht. Sind nur konkrete Zahlen geschützt oder ebenso sonstige Inhalte und Abläufe? Ist ein solcher Artikel rechtens? Wenn nicht, welche Konsequenzen zieht es nach sich, wenn vertrauliche Sitzungen in Teilen veröffentlicht werden?

Von Bürgermeister Helm wird eine Überprüfung zugesagt.

An FB I (FD Recht)

Gemäß § 24 Abs. 1 HGO haben ehrenamtlich Tätige über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Gemäß § 24 Abs. 2 HGO dürfen ehrenamtlich Tätige ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Die Verschwiegenheitspflicht kann in vielfältiger Weise missachtet werden, sei es durch "Ausplaudern", Veröffentlichungen im Internet, Weitergabe von Schreiben an Außenstehende oder auch durch das Verfassen von Leserbriefen oder Zeitungsartikeln.

Geschützt sind nicht nur konkrete Zahlen, sondern grundsätzlich auch sonstige Inhalte und Abläufe, es sei denn diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.

Verstößt ein ehrenamtlich Tätiger schuldhaft gegen die in § 24 Abs. 1 HGO normierte Verschwiegenheitspflicht, so stellt dies gemäß § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann. Hierfür zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 24a Abs. 3 HGO der Magistrat.

Liegt ein unbefugter Umgang mit personenbezogenen Daten vor, so können zusätzlich Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände nach den jeweiligen (Landes-) Datenschutzgesetzen verwirklicht sein.

Zudem kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Straftatbestand des § 353 b StGB – Verletzung des Dienstgeheimnisses - verwirklicht sein. Dies setzt u.a. voraus, dass die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher

Interessen führt. Als Rechtsfolge sieht § 353 b StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor. Zudem kann das Gericht im Falle einer Verurteilung nach § 353 b StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten als Nebenfolge die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die Dauer von bis zu fünf Jahren aberkennen.-

Ob gegen § 24 Abs. 1 HGO verstoßen wurde oder sogar der Straftatbestand des § 353 b StGB verwirklicht ist, ist anhand der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, wobei es stets einer umfangreichen Gesamtwürdigung bedarf. Hierbei sind zum einen Inhalt und Umfang der konkreten geheimhaltungsbedürftigen Daten, deren in Aussicht genommene Verwendung und die Person des ehrenamtlich Tätigen sowie dessen Motivlage zu berücksichtigen. Eine solche umfangreiche Einzelfallprüfung konnte bislang nicht vorgenommen werden.

E. Hennig

